

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 77 (1980)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Entscheidungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und Betreuung die staatlichen Sozialhilfemaßnahmen ergänzen, sei es, dass sie bei der Durchführung dieser Massnahmen mitwirken und damit im Auftrag des Staates handeln oder bestehende Lücken im System der sozialen Wohlfahrt aus eigenem Antrieb schliessen. Diese föderalistische und kooperative Aufgabenteilung zwischen den staatlichen Organen einerseits und den privaten Trägern anderseits basiert auf der politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und regionalen Vielfalt unseres Landes und lässt die Feststellung zu, dass die Schweiz über ein gut ausgebautes Netz im Bereich des Sozialwesens und der sozialen Wohlfahrt verfügt und einem internationalen Vergleich durchaus standzuhalten vermag.

---

## ENTSCHEIDUNGEN

---

### **Grundlagen und Konsequenzen der neuen Bürgerrechtspraxis**

---

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat bekanntlich entschieden, dass als Mutter, die „von Abstammung“ Schweizer Bürgerin im Sinne von Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe a, sowie von Artikel 57, Absatz 6 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) ist, nunmehr auch jede Frau zu gelten hat, welche das Schweizer Bürgerrecht durch einen behördlichen Entscheid infolge des Kindesverhältnisses verliehen bekommen hat, welche sie mit ihrem eigenen Vater oder ihrer eigenen Mutter verbindet. Vor dem Bundesgerichtsentscheid hatte als Mutter, die „von Abstammung“ Schweizer Bürgerin ist, nur eine Frau gegolten, welche dieses Bürgerrecht von Gesetzes wegen von ihren Eltern erworben hat.

Die vom Bundesgericht vorgenommene Erweiterung des Begriffes der Mutter, welche „von Abstammung“ Schweizer Bürgerin ist, hat in zwei Situationen grosse Bedeutung. Die eine wird durch Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe a des Bürgerrechtsgesetzes geschaffen. Diese im Jahre 1976 geschaffene und auf 1. Januar 1978 in Kraft gesetzte Bestimmung verleiht fortan allen Kindern einer Mutter, die „von Abstammung“ Schweizer Bürgerin ist, und ihres ausländischen Ehemannes von Gesetzes wegen das Schweizer Bürgerrecht, sofern ihre Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz Wohnsitz hatten. — Die andere Situation ist jene der Kinder, die am 1. Januar 1978 bereits geboren waren. Ihnen gibt Artikel 57, Absatz 6 innerhalb eines von diesem Datum an laufenden Jahres das Recht, unter den genau gleichen Bedingungen den Schweizer Behörden zu beantragen, das Schweizer Bürgerrecht dieser Kinder zu anerkennen. Allerdings kann dieses Recht nur von „Kin-

deren" beansprucht werden, die am 1. Januar 1978 das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Das Bundesgericht vermochte den Begriff der „von Abstammung“ das Schweizer Bürgerrecht besitzenden Mutter – und damit eine Voraussetzung zur Anerkennung des Schweizer Bürgerrechts zahlreicher, am 1. Januar 1978 noch nicht 22 Jahre alter Kinder ausländischer Väter – erst in einem Zeitpunkt ausdehnend auszulegen, in dem die Frist zum Antrag auf Anerkennung abgelaufen war. Das hat bekanntlich den Gesetzgeber auf den Plan gerufen. Es ist seine Sache, eine neue Übergangsfrist anzusetzen.

Die Begründungen der verschiedenen, in diesem Bereich ergangenen bündesgerichtlichen Entscheide sind inzwischen ausgearbeitet worden. Sie erlauben einen zusätzlichen Überblick über einige der Erwägungen, welche diese wichtige Praxisänderung herbeiführte. Zugleich ermöglichen sie, im praktischen Leben beachtenswerte Verzweigungen von Problem und Konsequenzen zu beleuchten.

## **1. Schweizerin „von Abstammung“ und „gebürtige“ Schweizerin nicht dasselbe**

Dem grundlegenden der Urteile des Bundesgerichtes kann entnommen werden, dass es die oberste Instanz abgelehnt hat, den Begriff einer „von Abstammung“ das Schweizer Bürgerrecht Besitzenden jenem der „gebürtigen“ Schweizerin gleichzusetzen, den das BüG ebenfalls enthält. Von einer „gebürtigen“ Schweizerin spricht das BüG in anderen Zusammenhängen und unter anderen Bedingungen. Die Verwendung verschiedener Ausdrücke ist kein Zufall. Sie sollen aus rechtssystematischen Gründen nicht vermengt werden.

## **2. Die Amtssprachen verwenden nicht übereinstimmende Ausdrücke**

Das Bedürfnis, die nicht ganz klare Bedeutung des Begriffes der „von Abstammung“ zum Schweizer Bürgerrecht gelangten Mutter genauer und sinnvoller zu deuten, ergab sich auch aus seiner unterschiedlichen Formulierung in den drei Amtssprachen. Auf französisch und italienisch ist nämlich von „suisse d'origine“ und „svizzera d'origine“ die Rede. Dabei könnte der Ausdruck „d'origine“ sogar eine Schweizerin „von Herkunft“ wie eine Schweizerin „vom Bürgerrecht her“ bezeichnen. Nach diesen romanischen Texten könnte jede Mutter, die bei der Geburt ihrer Kinder Schweizerin war, egal, wie sie zu diesem Bürgerrecht kam, dieses ihren Kindern verschaffen. Nur der deutsche Wortlaut weist ausschliesslich auf eine Herkunft des Bürgerrechts der Mutter aus einer Vorfahrenreihe hin. Die welschen Texte schliessen immerhin einen Bürgerrechts-erwerb durch Ehe oder ordentliche Einbürgerung nicht aus.

Bei derartiger Verschiedenheit des Gesetzestextes ist eine Klärung anhand der übergeordneten Bundesverfassung (BV) zu versuchen. Die in Frage stehenden Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe a, sowie 57, Absatz 6 BüG sind auf Grund von Artikel 44, Absatz 3 BV erlassen worden, der den fraglichen Begriff ebenfalls enthält. Auf französisch heisst

es dort, die Mutter müsse „par filiation”, also durch ihre „Familienabstammung”, Schweizerin gewesen sein, was den deutschen Wortlaut bekräftigt. In der italienischen Verfassungsversion taucht dagegen wieder der Ausdruck „origine” auf. Die von der Verfassung gebotene Erleuchtung blieb mithin bescheiden.

### **3. Moderne Sinngebung für älteren Text**

So stellte das Bundesgericht um so mehr auf die Entwicklung der modernen Sinngebungen des Bürgerrechts ab. Indem es sie Schritt für Schritt nachzeichnete, gelangte es zum Schluss, dass auch ein Rechtssatz mit der Zeit, ohne seinen Wortlaut zu verändern, eine andere, der Zeit entsprechende Bedeutung annehmen kann. Diese Erkenntnis veranlasste es dann zu seiner neuen Rechtsprechung. Diese hat den Vorteil, eine bisher bestehende Verschiedenheit zu beseitigen: Bisher waren Mütter, die vor der sie einbeziehenden Schweizer Einbürgerung ihrer eigenen Eltern geboren worden waren, nicht imstande, ihren eigenen Kindern zur Anerkennung als Schweizer Bürger zu verhelfen. Waren diese Mütter jedoch nach der Einbürgerung ihrer eigenen Eltern geboren worden, so galten sie schon bisher als von schweizerischer Abstammung. Nun sind sie es auch im erstgenannten Falle.

Eine Mutter, die jedoch durch individuelle Einbürgerung oder durch Heirat Schweizerin geworden ist, kann nicht durch blosse Änderung der Rechtsprechung zur Weitergabe des Schweizer Bürgerrechts befähigt erklärt werden im Falle, dass sie einen Ausländer zum Ehemanne hat, das eheliche Domizil zur Zeit der Geburt des Kindes sich aber in der Schweiz befindet. Man kann das gerade im Falle der individuellen Einbürgerung bedauern, weil sie das Ergebnis einer anerkannten Assimilation ist. Allein, es hiesse dem Gesetzeswortlaut Gewalt antun, hier weiter zu gehen als bisher; denn das Gesetz verlangt einen rechtlichen Zusammenhang des Bürgerrechtserwerbs der Kindesmutter mit schweizerischen Vorfahren. Hätte der Gesetzgeber für das Bürgerrecht des Kindes eine andere Art des Bürgerrechtserwerbs der Mutter berücksichtigen wollen, so hätte er sich zweifellos anders ausgedrückt und den einschränkenden Hinweis auf die Abstammung unterlassen.

### **4. Anwendung auf eine erleichterte Einbürgerung**

Eine weitere Frage, die dem Bundesgericht von Beschwerde führenden Kindern gestellt wurde, ist jene, ob auch eine Mutter als „Schweizer Bürgerin von Abstammung” gelten könne, die (gemäss Artikel 27 BüG) erleichtert eingebürgert worden war. Voraussetzung dieser erleichterten Einbürgerung war gewesen, dass diese Frau ihrerseits das Kind einer gebürtigen Schweizerin war (und selber mehr als zehn Jahre in der Schweiz gelebt hatte, in der Schweiz wohnte und das Gesuch um erleichterte Einbürgerung vor Vollendung ihres 22. Lebensjahres gestellt hatte).

Die in Frage stehende Mutter der ihre Anerkennung als Schweizer Bürger suchenden Kinder hatte somit ihr Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss bekommen. Und zwar

war dies unter anderem auf Grund ihres Kindesverhältnisses zu einer gebürtigen Schweizerin geschehen. Dem Bundesgericht genügte diese Anknüpfung einer wesentlichen Einbürgerungsbedingung an das Kindesverhältnis, um anzunehmen, dass die Mutter der Beschwerdeführer „von Abstammung Schweizerin“ ist. Die Beschwerdeführer hatten infolgedessen Anspruch darauf, als Schweizer Bürger anerkannt zu werden, sofern sich der Wohnsitz ihrer Eltern zur Zeit ihrer Geburt in der Schweiz befand.

## **5. Beide Eltern müssen zur Zeit der Geburt Schweizer Domizil haben**

Das Bundesgericht stellte in einem weiteren Entscheide klar, dass dieses Wohnsitzerfordernis durch beide Eltern erfüllt werden muss, jedenfalls, wenn diese eine durchaus ungetrennte Ehe führen. Das Wohnsitzerfordernis erwies sich nicht als erfüllt in einem Fall einer gebürtigen, mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin, die ihr angestammtes Bürgerrecht beibehalten hatte. Diese hatte einige Zeit vor der Geburt ihres Kindes aus Spanien – wo sie und ihr Mann studierten – ihren Schweizer Heimatkanton aufgesucht, hatte hier geboren und blieb daselbst noch ein gutes Halbjahr bei ihrer Mutter. Das Kind wurde nicht von Geburt Schweizer Bürger. Das peruanische Bürgerrecht seines Vaters hatte es mangels rechtzeitiger Eintragung im Verzeichnis der im Ausland geborenen Peruaner auch nicht erlangt. Der Erwerb des peruanischen Bürgerrechts steht ihm jedoch in einem – allerdings langwierigen – Verfahren noch offen.

Das Bundesgericht erachtete es als ungewiss, ob die Mutter zur Zeit der Geburt dieses Kindes in der Schweiz einen Wohnsitz erlangt hatte. Es liess diese Frage und damit jene, ob sie genügend enge Bindungen an den Aufenthaltsort in ihrem Heimatkanton entwickelt habe, unentschieden. Denn es konnte vom ausländischen Wohnsitz des Vaters einfach nicht abgesehen werden.

Das ergab sich aus folgenden Überlegungen. Artikel 57 Absatz 6 BüG hat einen klaren Wortlaut, welcher von einem Schweizer Wohnsitz der Eltern in der Mehrzahl spricht. Die herrschende Praxis hat sich daran gehalten.

Für eine Auslegung gegen den klaren Wortlaut lassen sich zwar zwei Gründe anführen. Der eine liegt darin, dass ein Schweizer Wohnsitz einer von Abstammung schweizerischen Mutter eine doppelte Gewähr für die Anpassung des Kindes an schweizerische Verhältnisse bietet. Ausserdem will das neue Kindesrecht das Kindeswohl und damit die Angleichung seiner rechtlichen Verhältnisse an jene seiner Eltern fördern. Der wahre Sinn des erwähnten Artikels und von Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe a BüG wurde deshalb schon darin erblickt, dass das Erfordernis schweizerischen Wohnsitzes zur Zeit der Geburt sich eigentlich nur auf die Mutter des Kindes und Bürgerrechtsanwärters beziehe.

Die Bundesverfassung ermächtigt allerdings in Artikel 44, Absatz 3 den Gesetzgeber, Kindern ausländischer Eltern von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht zu verleihen, sofern die Mutter von Abstammung Schweizerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnten. Das BüG wurde gestützt auf diese Bestimmung erlassen, welche den Schweizer Wohnsitz beider Eltern verlangt. Diese BV-Bestimmung ist aber noch auf

die Zeit und den Zustand zugeschnitten, wo die Schweizerin bei der Heirat mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht verlor. Dieser Verlust braucht nach dem heutigen BüG nicht mehr einzutreten. Daher ist auch schon die Meinung vertreten worden, das BüG könnte heute, ohne Rücksicht auf das Wohnsitzerfordernis für beide Eltern, statt auf Artikel 44, Absatz 3 BV eher auf Artikel 44, Absatz 2 BV bezogen werden. Diese Bestimmung ermächtigt den Gesetzgeber in allgemeiner Weise, Bürgerrechtsregeln aufzustellen. Selbst wenn der Gesetzgeber sich über die Beschränkungen geirrt haben sollte, die ihm nach seiner Meinung die BV auferlegte, so hilft eine neue Auslegung der Verfassung doch nicht über den Gesetzestext hinweg.

Was immer der Sinn der gelegentlich gegen die geltende Praxis ausgelegten Bundesverfassung gewesen sein mag, so hat doch der Bundesgesetzgeber eine klar formulierte Regel aufgestellt, die nun einmal für das Bundesgericht verbindlich ist und von der nicht einfach angenommen werden kann, sie gebe den Sinn des Gesetzes unrichtig wieder. Denn für das Erfordernis des Schweizer Wohnsitzes beider Eltern sprechen durchaus auch gute Gründe. Es ist nicht sinnlos, eine Regelung, welche das Entstehen von Doppelbürgerrechten samt den aus diesen erwachsenden Schwierigkeiten fördert, mit einer zurückhaltenden Bedingung zu versehen, welche die Anwendung erst zulässt, wenn die Bindungen an die Schweiz offensichtlich überwiegen.

Das ist dann der Fall, wenn nicht nur die Mutter, sondern auch der Vater in der Schweiz wohnt. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass die Mutter eben doch mit dem Kind ihrem Ehemanne ins Ausland folgt und sich die Verbundenheit mit der Schweiz lockert. Gerade im vorliegenden Fall versicherte die Mutter des Beschwerde führenden Kindes, ihre Ehe sei intakt, und sie werde ihrem Manne ins Ausland nachreisen, falls er in der Schweiz keine Arbeit finde. Das Erfordernis des Schweizer Wohnsitzes beider Eltern erhöht denn auch die angestrebte Aussicht auf hiesige Assimilation des Kindes. Erweist sich so die gesetzliche Lösung als vertretbar, so ist sie in der Weise anzuwenden, wie sie lautet, selbst wenn dies nicht in allen Teilen befriedigt. Es kann dann nicht Sache des Richters sein, von ihr abzuweichen. Eine Änderung muss dem Gesetzgeber überlassen bleiben. Entsprechende Vorstösse sind ergangen.

## **6. Das Vermeiden von Staatenlosigkeit**

Die Anerkennung des Schweizer Bürgerrechts nach Artikel 57, Absatz 6 BüG ist im übrigen nicht dazu bestimmt, Fälle von Staatenlosigkeit zu verhüten. Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe b BüG (und Artikel 5, Absatz 1 der alten Fassung des BüG) verleihen dem Kinde einer Schweizer Mutter, die mit einem Ausländer verheiratet ist, das Schweizer Bürgerrecht, falls es kein anderes Bürgerrecht von Geburt an erwerben „kann“. Falls diese Möglichkeit – wie hier – bestand, aber nicht wahrgenommen wurde, so sind die Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht erfüllt, um so mehr, wenn – wie hier – noch etwelche Aussicht auf Erwerb eines ausländischen Bürgerrechts erhalten bleibt. Sollte das Kind letzten Endes doch staatenlos bleiben, so wird es immer noch die erleichterte

---

## LITERATUR

---

### Beiträge zur Anwendung des neuen Adoptionsrechtes

aus der Reihe der Veröffentlichungen des Schweizerischen Institutes für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen, Neue Reihe, Band 14, 1979, Hgg. von Prof. Dr. Y. Hangartner

In Verbindung mit dem Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes führte das Schweizerische Institut für Verwaltungskurse am 25. April 1979 in St. Gallen ein Seminar über ausgewählte Fragen des Adoptionsrechtes in der Praxis durch.

Seit dem 1. April 1973 ist das neue Adoptionsrecht in Kraft. Die Erleichterungen der Adoptionsmöglichkeiten und die verbesserte Rechtsstellung der betroffenen Kinder haben eine Vielzahl von Adoptionsgesuchen ausgelöst. Auch wenn sich bis heute bereits eine gut funktionierende Praxis herausgebildet hat und die mit der Einführung jedes neuen Gesetzes verbundenen Auslegungsfragen in der Regel klären liessen, bleibt doch immer ein Bedürfnis nach Auseinandersetzung über Ungelöste, nach Austausch von gemachten Erfahrungen und ganze Kataloge von Wünschen nach Praxisänderungen.

Diesem Bedürfnis wurde mit dem Seminar vom 25. April 1979 in St. Gallen Rechnung getragen. Eine schlichte Aufzählung der Programmteile dieser Tagung, wie sie nun in dem im Oktober 1979 erschienenen Buch enthalten sind, möge die Vielfalt des Angebotes und vor allem die Konzentration fachlicher Kompetenz unterstreichen: Als Referenten konnten gewonnen werden: *Regierungsrat Florian Schlegel*, Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, für das Eröffnungswort; *Prof. Dr. Heinz Hausherr*,

*Fürsprecher*, Professor für Privatrecht an der Universität Bern und Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz des EJPD, Bern, welcher sich in seinem Referat mit dem Thema „Das neue Adoptionsrecht – eine Bewährungsprobe für Gesetzgebung und Rechtspraxis“ befasste; *Dr. Friedrich Breitenstein*, stellvertretender Vorsteher der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, der sich mit den Voraussetzungen der Adoption auseinandersetzte; *Prof. Dr. Bernhard Schnyder*, Professor für Schweizerisches Zivilrecht an der Universität Fribourg, der zur Problematik der Zustimmung zur Adoption referierte, und *Dr. Paul Volken*, LL.M., wissenschaftlicher Adjunkt bei der Sektion Internationales Privat- und Zivilprozessrecht des Bundesamtes für Justiz des EJPD, welcher über Adoptionen mit Auslandbeziehungen sprach.

An die Publikation dieser Referate, die eine umfassende Darstellung des neuen Adoptionsrechtes, der damit verbundenen Probleme und deren Lösungsmöglichkeiten bieten, schliessen sich eine Auswahlbibliographie zum neuen Adoptionsrecht, eine äusserst wertvolle Übersicht über die im Adoptionsverfahren zuständigen kantonalen Behörden, das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 und das Übereinkommen über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt vom 15. November 1965 an.

Die vorliegende Schrift ermöglicht einerseits das vertiefte Studium des Adoptionsrechtes, anderseits eignet sie sich auch als eine Art Handbuch für den in der Praxis mit Fragen der Adoption befassten Vertreter des Kindes und für Behördenmitglieder.

R. W.